

## **Neue EuGH-Entscheidung zum Widerruf**

### **Warum Banken und Sparkassen den Widerruf bei Krediten zur Hausfinanzierung ablehnen**

**Von KWAG-Rechtsanwältin Christina Gladkich**

Darlehens- und Leasingnehmer mit neueren Verträgen dürften bereits von der neuesten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26. März 2020 zum Verbraucherschutz bei Widerrufsbelehrungen gehört haben: es geht um den neuen Widerrufsjoker bei Belehrungen mit sogenanntem „Kaskadenverweis“, also Belehrungen, die den Verweis auf § 492 Abs.2 BGB beinhalten und in einer Klammer drei Beispiele zu den Pflichtangaben nennen. Einzelheiten dazu in unserem KWAG-INFO „Der Widerrufsjoker sticht wieder“ vom 3. April 2020.

Fast alle neueren Verträge, die in der Zeit vom 11. Juni 2010 bis zum 21. März 2016 abgeschlossen wurden, beinhalten diese Belehrung und sind damit nach Ansicht des EuGH auch heute noch widerruflich. Vor allem betrifft das Verträge mit den Sparkassen und der Sparda-Bank.

### **Inzwischen wissen wir: fast alle Sparkassen und Banken lehnen den Widerruf auf Basis der neuen EuGH-Entscheidung ab. Doch warum ist das so?**

Im deutschen Recht gilt: wenn eine Bank eine Belehrung verwendet hat, die inhaltlich falsch ist, kann es sein, dass der Widerruf gleichwohl nicht erfolgreich ist. Denn hat die Bank ein ihr vom Gesetzgeber seinerzeit vorgegebenes Muster verwendet, konnte sie sich darauf verlassen, dass dieses auch richtig ist – die sogenannte Gesetzlichkeitsfiktion. Folge: der Widerruf geht trotz falscher Belehrung nicht durch. Diese Rechtsprechung stammt vom XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH).

Die beschriebene Gesetzlichkeitsfiktion soll nach Ansicht der Banken nun auch gelten, wenn eine Belehrung inhaltlich falsch ist, weil sie gegen EU-Recht verstößt. Denn das deutsche Recht habe Vorrang.

**Falsch, meinen nicht nur wir.**

**KWAG-INFO**  
**16. April 2020**

Der deutsche Gesetzgeber wird durch die Einführung des Musters nämlich wohl kaum gewollt haben, dadurch gegen EU-Recht zu verstoßen.

Das Wichtigste: selbst wenn ein Widerruf gerichtlich nicht durchsetzbar sein sollte, weil das deutsche Recht die Umsetzung der EuGH-Entscheidung unmöglich macht, bestehen in diesem Fall zumindest Amtshaftungsansprüche gegenüber dem Staat, weil er die Richtlinie nicht korrekt umgesetzt hat.

**Unser Tipp:**

**Als Kreditnehmer sollten Sie bedenken, dass sie im Falle eines Widerrufs, sollte er denn akzeptiert werden, das Darlehen binnen 30 Tagen ablösen müssen. In Zeiten von Corona verzögert sich allerdings die Vergabe eines neuen Kredits. Kann man sich vergleichen, sollte man also nicht zwingend auf seinem Recht beharren. Bei der Umsetzung und den Gesprächen mit Ihrer Bank sind wir Ihnen gerne behilflich.**

Senden Sie uns Ihren Vertrag per E-Mail, Fax oder per Post und wir teilen Ihnen mit, wie Sie aus diesem noch bares Geld herausholen können. Gerne beraten wir Sie auch zum Thema Widerruf und Rechtsschutzversicherung - hier lassen sich Fehler einfach vermeiden.

**Die Erstberatung ist kostenlos.**

*Ansprechpartnerin zum Thema Bankrecht, Darlehen und Widerruf ist KWAG-Rechtsanwältin Christina Gladkich.*

16. 4. 2020 / © KWAG RECHTSANWÄLTE

**KWAG-INFO**  
**16. April 2020**

**Kanzleiprofil KWAG RECHTSANWÄLTE:**

KWAG RECHTSANWÄLTE mit Sitz in Bremen gehört zu den erfolgreichen, vor allem im Bank- und Kapitalmarktrecht tätigen Anwaltskanzleien in Norddeutschland und zählt bundesweit zu den ersten Adressen in diesem Rechtsbereich. Inhaber ist der Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jan-Henning Ahrens. KWAG RECHTSANWÄLTE sind Experten für Schadensersatz. Die Kanzlei ist auf die Durchsetzung von Anlegerinteressen ebenso spezialisiert wie auf die Begleitung von Investitionsentscheidungen, Sanierungsgesprächen und Verhandlungen mit Banken für kleine und mittelständische Unternehmen. Daneben stellt die Kanzlei ihre juristischen Kompetenzen bei der anlegerfreundlichen Konzeptionierung von Finanzmarktprodukten zur Verfügung, inklusiv des Bereichs Crowdfunding und Crowdfunding.

KWAG RECHTSANWÄLTE positioniert sich ausschließlich und eindeutig an der Seite von Kapitalanlegern und Investoren. Die klare Orientierung am Anlegerinteresse und die langjährige umfassende Erfahrung im Wirtschafts- und Kapitalanlagerecht machen KWAG RECHTSANWÄLTE zu einem verlässlichen Partner für private und geschäftliche Mandanten, vor, während und nach wichtigen Anlageentscheidungen. Daneben vertritt die Kanzlei die Interessen geschädigter Käufer im VW-Abgas-Skandal und gegen das Lkw-Kartell und bietet profunde juristische Beratung im Immobilien- und Umweltrecht.

**Kontakt:** KWAG RECHTSANWÄLTE, Lofthaus 4, Am Winterhafen 3a, 28217 Bremen, [info@kwag-recht.de](mailto:info@kwag-recht.de), Tel.: 0421 520948-0, Fax: 0421 520948-9, [www.kwag-recht.de](http://www.kwag-recht.de)